

Änderung bei der Praxisnachfolge

Der diesjährige, 13. Deutsche Medizinrechtstag stand unter dem Motto: „Das Abschmelzen der Standards - Qualitätsverlust in Medizin und Pflege?“ Zum Symposium trafen sich Medizinrechtsanwälte und Ärzte. Bei den Vorträgen der Referenten aus den Bereichen Justiz, Wissenschaft, Praxis, Verbände und Politik ging es unter anderem um Konsequenzen des Versorgungsstrukturgesetzes.

„Bislang mussten Überversorgungszustände übernommen und fortgeschrieben werden“, nannte Dr. Paul Harneit, Fachanwalt für Medizinrecht, einen der Mängel der bisherigen Bedarfsplanung. Dem will das Versorgungsstrukturgesetz mit einem zweistufigen Nachbesetzungsverfahren entgegenwirken. „Dann entscheidet der Zulassungsausschuss, ob ein frei werdender Vertragsarztsitz in überversorgten Gebieten überhaupt nachbesetzt wird“, so Harneit bei seinem Vortrag auf dem Medizinrechtstag.

Diese Neuregelung schaltet dem bisherigen Nachbesetzungsverfahren einen Schritt vor. Genehmigt der Zulassungsausschuss die Nachbesetzung, beginnt das bisherige Auswahlverfahren. Lehnt er ab, steht dem Praxisinhaber oder seinen Erben eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswerts der Praxis zu. „Diese muss dann die Kassenärztliche Vereinigung aufbringen“, so Harneit. Gegen die Entscheidung des Zulassungsausschusses gibt es keine Widerspruchsmöglichkeit. „Ärzte müssen sich dann direkt an ein Gericht wenden. Aber eine aufschiebende Wirkung hat das nicht“, erklärt der Experte für Vertragsarztrecht weiter und erwartet „einen Tummelplatz für einstweilige Anordnungen“ wenn die Regelung 2013 in Kraft tritt.

pdf-Dateien zu den Vorträgen:

www.deutscher-medizinrechtstag